LAG-2 LAG-Statut

Antragsteller*in:	Susanne Schröer (KV Landau), Antje Eichler (KV Trier), Claudia Laux (KV Bernkastel-Wittlich), Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel), Ronald Malta (KV Mayen-Koblenz), Eckard Wiendl (KV Vulkaneifel), Peter Kallusek (KV Südliche Weinstraße), Sarah Rahe (KV Mainz), Ute Wellstein (KV Mainz), Stephanie Burkhardt (KV Donnersberg), Ulrich Bock (KV Mayen-Koblenz)
Tagesordnungspunkt:	6. LAG-Statut

§ 1 Auftrag

Wir verstehen die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) als Grüne Denk-Fabriken. In diesen Ort inhaltlicher Arbeit können Grüne Parteimitglieder und Sympathisant*innen Fachwissen einbringen und die politischen Positionen der Partei weiterentwickeln, aber auch die eigenen Horizonte erweitern. Eine weitere Aufgabe ist es kontinuierlich die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu beobachten und aufzuarbeiten. Die LAGen stellen Kontakte und Zusammenarbeit zu den außerparlamentarischen Bewegungen und zu wissenschaftlichen Institutionen her. Sie sollen Diskussionsprozesse innerhalb und außerhalb des Landes- und Bundesverbandes anregen und vor allem zur programmatischen Weiterentwicklung der Aussagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Politik in Rheinland-Pfalz beitragen. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen insbesondere den Landesvorstand.

Die LAGen sind auf der Grundlage bündnisgrüner Politik eine Einrichtung des Landesverbands und ein Ort ehrenamtlicher Arbeit auf der Landesebene. Die LAGen können über die Entsendung von Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG) dort an der Meinungsbildung mitwirken.

§ 2 Anerkennung und Auflösung

(1) Der Landesvorstand beschließt über die Gründung, Umbenennung und Auflösung der LAGen.

(2) Ein Antrag auf Gründung einer neuen Landesarbeitsgemeinschaft muss die Unterschriften von mindestens 30 Mitgliedern aus mindestens 5 verschiedenen Kreisverbänden tragen. Der Landesvorstand kann vor endgültiger Beschlussfassung über den Antrag probeweise einen Arbeitskreis für die Dauer von 6 Monaten einrichten. Nach Ablauf der 6 Monate ist über den Antrag zu beschließen.

(3) Der Landesvorstand kann eine Landesarbeitsgemeinschaft auflösen, wenn entweder

- die Sitzungen infolge der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder regelmäßig nicht beschlussfähig ist
- oder innerhalb von zwei Jahren keine Sitzung stattgefunden hat,
- oder diese gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt oder
- sonstiger Schaden für die Partei entsteht.

Dazu sind die jeweiligen LAG-SprecherInnen anzuhören. Gegen Auflösungsbeschlüsse des Landesvorstands können diese die nächste Landesdelegiertenversammlung anrufen.

§ 3 Stellung der LAGen

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaften besitzen Antragsrecht auf Landesdelegiertenversammlung (§ 7 Abs. 5 der Satzung)

(2) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und organisiert in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozess. Der Erweiterte Landesvorstand benennt AnsprechpartnerInnen für die LAGen

(3) Die Fraktion bezieht die LAGen in ihre inhaltlichen Beratungen ein. Die fachpolitisch zuständigen Abgeordneten sollen regelmäßig in den LAGen berichten.

§ 4 Struktur und Arbeit

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft kommen zu zwei Präsenzsitzungen l im Jahr zusammen. Eine Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss mit der üblichen Frist unter Angabe von Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen werden, es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Zwischen den Terminen können Beratungen und Beschlussvorbereitungen über Telefonkonferenzen oder Online-Formate stattfinden. Hier gelten die gleichen Regularien und Beschlussfähigkeitsregelungen wie für physische Sitzungen.

(2) Der oder die Sprecher/innen laden zu den Sitzungen ein. Das zuständige Mitglied im Erweiterten Landesvorstand und die fachpolitisch zuständigen Abgeordneten sollen bei der Terminfindung eingebunden werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage und erfolgt über den elektronischen Einladungsverteiler der LAG

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Mitglieder aus 3 Kreisverbänden anwesend sind.

(4) Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses der anwesenden Parteimitglieder.

(5) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und den zuständigen AnsprechpartnerInnen im Erweiterten Landesvorstand und den fachpolitisch zuständigen Abgeordneten zur Kenntnis gebracht. Über die Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaften wird der Landesvorstand umgehend unterrichtet

(6) Zu Beginn jeden Jahres erstellen die beiden LAG-SprecherInnen gemeinsam mit der LAG, dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Landesvorstands und den zuständigen Abgeordneten auf der ersten Sitzung ein Jahres-Arbeitsprogramm, um eine kontinuierliche, inhaltliche Arbeit in der LAG zu gewährleisten.

(6) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen sowie Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit im Namen der LAG bedürfen der Zustimmung des zuständigen Mitgliedes des Landesvorstandes.

(7) Die Landesarbeitsgemeinschaften können Arbeitskreise auf Dauer oder auch nur für bestimmte Aufgaben im Benehmen mit dem Landesvorstand bilden. Die LAG wählt eineN KoordinatorIn für den Arbeitskreis.

§ 5 SprecherInnen und Delegierte

(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft wählen alle zwei Jahre zwei SprecherInnen und ihre StellvertreterInnen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen, wobei das Frauenstatut zu beachten ist. Die Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt bei der jeweiligen Wahl sind alle LAG-Mitglieder, die in den letzten zwei Jahren an mindestens zwei LAG-Sitzungen teilgenommen haben. Der/die Versammlungsleiter*in bekommt dafür die Teilnahmelisten der letzten Sitzungen zur Verfügung gestellt. Die SprecherInnen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bei Außenterminen. Sie sind für die Terminkoordination, Einladung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich.

(2) Mindestens einmal jährlich ruft der Landesvorstand die SprecherInnen der Landesarbeitsgemeinschaften mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu einer Sitzung zusammen.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Delegierte sowie zwei StellvertreterInnen (Ersatz-Delegierte) für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften, wobei das Frauenstatut zu beachten ist. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

(4) Ist einer Bundesarbeitsgemeinschaft in Rheinland-Pfalz keine Landesarbeitsgemeinschaft zugeordnet oder schöpft die Landesarbeitsgemeinschaft die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Rheinland-Pfalz in diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren.

(5) Im Falle der Nachwahl von LAG-SprecherInnen oder BAG-(Ersatz-)Delegierten endet deren Amtszeit mit Ende der laufenden Wahlperiode.

§ 6 Finanzierung von Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Die Grundfinanzierung der Landesarbeitsgemeinschaften wird durch eine entsprechende Position im Haushalt des Landesverbandes sichergestellt.

(2) Reisekosten von LAG-SprecherInnen, BAG-Delegierten sowie ArbeitskreiskoordinatorInnen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Reisekosten von LAG-Mitgliedern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Darüber entscheidet jeweils für das nächste Jahr die LDV bei den Haushaltsberatungen.

In begründeten Härtefällen werden die Reisekosten der LAG-Mitglieder auf jeden Fall erstattet. Die Reisekosten werden nach den Richtlinien des Landesverbandes erstattet (siehe Kostenerstattungsordnung).

(3) Mit Ausnahme der Reisekosten gemäß Absatz 2sind alle Kosten, die durch die LAG-Arbeit entstehen, im Rahmen der den Landesarbeitsgemeinschaften zur Verfügung stehenden Mittel nur dann erstattungsfähig, wenn sie vorher beim Landesvorstand beantragt werden.

(4) Die Landesdelegiertenversammlung beschließt für alle Landessarbeitsgemeinschaften und BAG-Delegierten ein saldierbares Gesamtbudget.

Der Landesfinanzrat beschließt aufgrund eines Vorschlages der Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und des Landesvorstandes ein Teilbudget für die einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften.

§ 7 Streitfragen

Über Streitfragen politischer und finanzieller Natur zwischen Landesarbeitsgemeinschaften untereinander und zwischen Landesarbeitsgemeinschaften und dem Landesvorstand entscheidet die Landesdelegiertenversammlung

§ 8 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt mit dem Beschluss der Landesdelegiertenversammlung in Lahnstein (am 20. Mai 2017) in Kraft.

Begründung

Der vorliegende Antrag ist das Ergebnis der vom Kongress in Worms eingesetzten Arbeitsgruppe, die sich mit der Neufassung des LAG-Statutes befasst hatte. Der Entwurf wurde bereits zur vorletzten (Satzungs-) LDV vorgelegt, auf Wunsch des LaVos aber mangels Beratungszeit auf diese LDV vertagt.